

die vaterländische Geschichtskunde zu fördern und zur Erhaltung der natürlichen und geschichtlich gewordenen liechtensteinischen Eigenart den Heimatschutz zu pflegen.

§ 2. Um diese Zwecke zu erreichen, wird folgendes vorgeesehen:

I. Der Verein gibt ein Jahrbuch heraus, das enthalten soll:

- a) Die Protokolle über die Verhandlungen des Vereines;
- b) größere und kleinere Aufsätze über die ältere, neuere und neueste Geschichte des Fürstenthumes, des Landes und einzelner liechtensteinischer Gemeinden;
- c) eine thunlichst vollständige Sammlung aller noch vorhandenen, das Land und die Gemeinden betreffenden wichtigeren Urkunden von den ältesten Zeiten an;
- d) Berichte über archäologische Funde und Erwerbungen;
- e) Beschreibungen und Bilder von alten Baudenkmalen und alten schönen Heimstätten, sowie von deren Einrichtungsgegenständen;
- f) Darstellungen über alte Sitten und Gebräuche, Sagen, Sprichwörter und Volkstrachten;
- g) Aufsätze geographischen und naturwissenschaftlichen Inhaltes, die das Fürstenthum berühren.

II. Der Verein wird mit geeigneten Mitteln anstreben, die Eigenart des Landes zu erhalten:

- a) durch Schutz des Landschaftsbildes, der erhaltungswürdigen Sitten und Gebräuche;
- b) durch Pflege der bodenständigen Bauweise, soweit sie charakteristisch und beachtenswert ist, und durch Erhaltung der bestehenden, historisch interessanten Bauten;
- c) durch thunlichsten Schutz der Naturdenkmäler des Landes.

III. Der Verein wird die seiner Objorge anvertraute Sammlung liechtensteinischer Altertümer, für welche er einen Konservator aufstellt, möglichst zu erweitern suchen.

§ 3. Mitglied des Vereines kann jeder unbescholtene In- und Ausländer werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand.

§ 4. Die Einnahmen des Vereines bestehen:

- a) in Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) in freiwilligen Vergabungen aller Art.